

Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Cochem

Präambel

Um die medizinische Versorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem zu fördern, hat die Verbandsgemeinde diese Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde Cochem beschlossen. Durch die Richtlinie soll eine bedarfsgerechte Unterstützung zur Praxisneugründung sowie der Übernahme einer Arztpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem geboten werden.

I. Zweck der Zuwendung

- (1) Ziel der Förderrichtlinie ist die Sicherstellung einer fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem. Zur Erreichung dieses Zwecks sollen Ärztinnen und Ärzten bedarfsgerechte finanzielle oder sachdienliche Hilfen zur Neuansiedlung oder Übernahme einer Arztpraxis gewährt werden.
- (2) Gefördert wird die Übernahme oder Neugründung einer Haus-, Gemeinschafts- oder Facharztpraxis in der Verbandsgemeinde Cochem.
- (3) Einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Verbandsgemeinde Cochem, als Bewilligungsbehörde, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Cochem mit einer Haus- oder Facharztpraxis niederlassen wollen, sofern ein freier kassenärztlicher Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde vorhanden ist.
- (2) Förderungs- und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die eine bestehende Haus- oder Facharztpraxis übernehmen.
- (3) Förderungs- und antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die noch nicht im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem praktizieren und eine Haus- oder Facharztpraxis in der Verbandsgemeinde Cochem übernehmen.
- (4) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die bisher in einer Haus- oder Facharztpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem angestellt waren und diese übernehmen.
- (5) Die Förderung von Zahnärzten, Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Ausübenden von Heilberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Für den Bezug von finanziellen Hilfen/Einmalzahlungen (siehe IV. a.) beträgt die Bindungsdauer der bewilligten Förderung der Haus- oder Facharztpraxisübernahme 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der/des Zuwendungs-empfängerin/Zuwendungsempfängers. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sich gegenüber der Verbandsgemeinde Cochem schriftlich verpflichten, die vertragsärztliche Tätigkeit für einen Zeitraum von 10 Jahren auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem auszuüben.

(2) Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin muss zur Inanspruchnahme von Hilfen jeder Art durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben.

(3) Die/Der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Förderung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Verbandsgemeinde Cochem grundsätzlich nicht angerechnet. Es sei denn der Gesamtförderbetrag beträgt mehr als 100.000 € inkl. des Anteils der Verbandsgemeinde Cochem. In diesem Fall reduziert sich der Förderbetrag der Verbandsgemeinde Cochem entsprechend. Dabei sind die Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie RLP vorrangig zu beantragen. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Förderungen.

(5) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

Die Verbandsgemeinde Cochem gewährt je Übernahme oder je Neuniederlassung einer Haus-, Gemeinschafts- oder Facharztpraxis je nach individuellem Bedarf alternativ:

a) eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 20.000 € oder

b) monatliche Mietzahlungen, wobei dabei der maximale Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 50.000 € auf 24 Monate verteilt wird oder

c) individuelle Sachleistungen in Höhe von bis zu 50.000 €, die im Eigentum der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem verbleiben und zur Nutzung bereitgestellt werden.

Der Zuwendungsbedarf wird bei Antragsstellung angezeigt und begründet. Besteht ein abweichender Zuwendungsbedarf kann dieser bei Antragsstellung angezeigt werden und in begründeten Ausnahmefällen zu einer Einzelfallentscheidung führen. Die Obergrenze für Einzelfallentscheidungen liegt bei bis zu 50.000 €.

V. Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des von der Verbandsgemeinde Cochem veröffentlichten Antragsformulars schriftlich gestellt wird.

Der Antrag ist bei der

Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstr. 61, 56812 Cochem

unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz inklusive der „De-minimis-Erklärung“ einzureichen.

(2) Mit dem Förderantrag sind ebenfalls einzureichen:

a) die Angabe der postalischen Anschrift, wo die vertragsärztliche Tätigkeit im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem aufgenommen werden soll,

b) ein Nachweis über die Praxisgründung durch Vorlage des Kauf- oder Mietvertrages.

c) Die Begründung des individuellen Bedarfs. Bei individuellen Sachleistungen sind die Beschreibungen/vorliegenden Angebote bzw. Kostenkalkulationen einzureichen.

(3) Die Verbandsgemeinde Cochem behält sich vor, in Einzelfällen ergänzende Unterlagen, Nachweise o.Ä. zu verlangen.

(4) Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Verbandsgemeinde Cochem eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

(5) Die Prüfung über die Bewilligung der Förderung erfolgt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 dieser Vorschrift.

(6) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Cochem.

(7) Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung der Auszahlung erfolgen durch den Bewilligungsbescheid an die/den Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger.

VI. Außerkraftsetzung / Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Förderung aus IV.a einmalige finanzielle Förderung ist vollständig oder teilweise an die Verbandsgemeinde Cochem zurückzuzahlen, wenn die geförderten Tätigkeiten dieser Richtlinie nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindefrist aus Gründen beendet wird, die die/der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. *Solche Gründe sind insbesondere die Rückgabe der Zulassung, die Nichteröffnung oder Schließung der Haus-, Gemeinschafts- oder Facharztpraxis im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem oder bei Umzug außerhalb der Verbandsgemeinde Cochem, wobei ein Umzug innerhalb der Verbandsgemeinde Cochem grundsätzlich zulässig ist. Bei einer vorzeitigen Beendigung innerhalb der Bindungsfrist reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/10 der Förderungssumme für jedes volle Jahr der Ausübung.

(2) Die Förderung von monatlichen Mietzahlungen (IV b) und individuellen Sachleistungen, die zu Nutzung überlassen werden (IV c), ist zweckgebunden und endet automatisch und mit sofortiger Wirkung, wenn die geförderten Tätigkeiten dieser Richtlinie nicht aufgenommen oder aus Gründen beendet wird, die die/der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger zu vertreten hat (siehe Punkt VI 1*). Zu IV b: Ein Umzug innerhalb der Verbandsgemeinde Cochem ist unter Vorlage des neuen Mietvertrags unverzüglich anzuzeigen. Die Höhe der monatlichen Mietzahlungen werden entsprechend des neuen Mietvertrages angepasst bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Betrag. Zu IV c: Bei Inkrafttreten von Gründen aus VI (1)* verbleiben die geförderten Sachleistungen in der Verbandsgemeinde Cochem. Diese ist als Eigentümerin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um über die weitere Verwendung beraten und entscheiden zu können.

(3) Eine bewilligte Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt worden ist.

(4) Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger zur Erstattung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangt.

(4) In besonderen Härtefällen kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

VII. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist für die Antragstellung auf drei Jahre befristet.